

SATZUNG

des Neue Gesellschaft Niederrhein e V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: **Neue Gesellschaft Niederrhein e V.**
2. Der Sitz des Vereins ist: **Düsseldorf.**
Er ist im Vereinsregister in Düsseldorf eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Qualifizierung und Weiterbildung, sowie der Völkerverständigung im Wertekontext der sozialen Demokratie insbesondere:
 - die Förderung der Grundwerte von Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland
 - der Mitverantwortung des Einzelnen am gesellschaftlichen Prozess
 - von Toleranz gegenüber Ausländern, Minderheiten und Randgruppen
 - dem Gedanken des Gender-Mainstreaming
 - der Integration Europas und aller Bemühungen um ein friedliches Zusammenleben der Völker
 - der Heranbildung und Weiterbildung von Bürgern für die Tätigkeit in der kommunalen Selbstverwaltung
 - die Bildung und Befähigung von Frauen und Männern, im politisch-parlamentarischen Bereich Verantwortung zu übernehmen
 - der Gestaltung von Teilhabe und gesellschaftlichem Engagement durch die Mitarbeit in Verbänden und Vereinen.
2. Diese Förderung geschieht insbesondere durch:
 - Politische Bildung aller Bevölkerungskreise durch:
Kurse
Seminare
Schulungen
Trainings
öffentliche Vorträge und Gespräche
Konferenzen und Tagungen
Erstellung, Herausgabe und Verbreitung von Medien
Veranstaltungen gesellschaftlichen Zusammenlebens
Studienseminare und internationale Begegnungen
sowie weiterer den Bildungszweck fördernde Maßnahmen.
3. Um die Arbeit durchführen zu können,
 - organisiert, veranstaltet der Verein alle Maßnahmen nach §2/2 dieser Satzung

- gründet, erwirbt, errichtet und betreibt der Verein Bildungswerke und Bildungsstätten
- mietet der Verein Bildungsstätten oder andere geeignete Tagungsstätten an
- schult der Verein geeignetes Personal im Sinne der Erfüllung des Vereinszwecks
- setzt der Verein bei Bedarf Beauftragte für die Maßnahmendurchführung ein, die die Einhaltung des Vereinsauftrages gewährleisten.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische Person, vertreten durch eine dafür benannte Person, oder jede natürliche Person werden, die
 - die Satzung anerkennt
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist möglich zum Schluss eines jeden Quartals und muss vier Wochen vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Bei vereinschädigendem Verhalten erfolgt Ausschluss. Das Verfahren wird in einer Schiedsordnung geregelt.

§ 5

Beirat

1. Zur Förderung und zu seiner Beratung kann der Vorstand einen Beirat einrichten. Der Vorstand bedient sich in wichtigen Angelegenheiten der Mitarbeit des Beirates.
2. Die Beiratsmitglieder werden durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder berufen, die Berufung ist zeitlich auf zwei Jahre befristet und kann durch erneuten Beschluss ohne Begrenzung verlängert werden.
3. Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt durch Austritt, Ausschluss und Tod. Ein Ausschluss kommt durch Vorstandsbeschluss zustande.

4. Die Mitgliedschaft im Beirat setzt die Anerkennung der Vereinsziele, der Vereinssatzung und die Bereitschaft voraus, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und zu fördern.

§ 6 Finanzen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - Mitglieds- und Förderbeiträgen
 - privaten Zuwendungen
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
 - öffentlichen Zuschüssen
 - Teilnahmegebühren
 - allen weiteren legalen und mit der Satzung in Übereinstimmung stehenden Einnahmen.
2. Über die Höhe der Mitglieds- und Förderbeiträge sowie über die Höhe von Umlagen oder Sonderzahlungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des Vereins. Sie berät und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten. Sie wird nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre, einberufen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg, bis spätestens 10 Werktage vor der Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Bestimmungen zur Einladung eingehalten worden sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Neuen Gesellschaft Niederrhein e.V., die mindestens drei Monate Mitglied des Vereins sind und der Vorstand des Vereins.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der/die Vorsitzende oder ein/e von den Anwesenden mit einfacher Mehrheit gewählter Tagungsleiter/in.
5. Über jede Versammlung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt. Das Protokoll wird vom/von der Protokollführer/in, dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.:
 - Entgegennahme und Diskussion der Tätigkeitsberichte des Vorstands

- Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichts der Prüfung
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des ehrenamtlichen Vorstandes
 - Festlegung der Höhe der Mitglieds- und Förderbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 5 Werktage vor der Versammlung bei der Geschäftsführung vorliegen.
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand oder eine/n Beauftragten einberufen werden, wenn:
 - ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder oder
 - die Hälfte der ordentlichen Vorstandsmitglieder dies schriftlich fordern.
 9. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch bis spätestens 10 Werktage vor der Versammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, und einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Zahl von Mitgliedern. Der/die Leiter/in des Bildungswerks und der/die Geschäftsführer/in nehmen beratend an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teil.
2. Zur außergerichtlichen Vertretung sind der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende berechtigt. Sie können den/die Leiterin des Bildungswerks oder den/die Geschäftsführer/in des Vereins mit der Vertretung im Einzelfall beauftragen.
3. Zur gerichtlichen Vertretung des Vereines sind der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende berechtigt. Sie können den/die Geschäftsführer/in des Vereins mit der Vertretung im Einzelfall beauftragen.
4. Die Wahlperiode des Vorstands beträgt vier Jahre.

§10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen aus. Zu seinen regelmäßigen Verpflichtungen gehört:

Der Vorstand

- berät und beschließt den Haushalt der Neuen Gesellschaft und der vorhandenen Bildungswerke und Einrichtungen
- beschließt über die Neuaufnahme von Mitgliedern
- stellt den Jahresabschluss fest
- beschließt den Stellenplan für hauptamtliche Mitarbeiter(innen)
- bestellt den (die) Geschäftsführer(in), bzw. die Vertretung
- stellt die Leiter(innen) der Bildungswerke und Einrichtungen ein

- macht grundsätzliche Vorgaben für die Struktur der politischen Bildungsarbeit.
2. Der Vorstand tagt mindestens dreimal im Jahr.
 3. Zu seinen Beratungen kann der Vorstand dauerhaft oder zeitlich befristet beratende Mitglieder benennen, die ohne Stimmrecht an den Beratungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 11 Geschäftsführung

Der/die Geschäftsführer/in vertritt den Verein nach Beauftragung durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n nach innen und außen. Er/sie führt die Vereinsgeschäfte.

§ 12 Revision

Zur der Kontrolle der Geschäftsvorgänge veranlasst der Verein jährlich eine externe Prüfung durch eine geeignete und dafür zugelassene Prüfinstanz.
Am Anfang eines jeden Haushaltsjahres muss ein Haushaltsplan erstellt sein, am Ende sind eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Jahresbilanz aufzustellen.
Der/die Geschäftsführer/in muss die Jahresrechnung gegenüber dem Vorstand verantworten. Im Rahmen seiner Berichtspflicht trägt der Vorstand das Ergebnis der Mitgliederversammlung vor.

§ 13 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand schriftlich, mindestens 21 Werktage vor der Mitgliederversammlung, eingereicht werden.

Zur Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies auf einer Mitgliederversammlung beschließen, mindestens jedoch zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Der Antrag muss mindestens 21 Werktage vor der Versammlung eingereicht werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine anerkannte, gemeinnützige Einrichtung im Kontext der politischen Bildung in NRW, die sich ebenfalls dem Wertekontext der sozialen Demokratie verpflichtet fühlt und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Über den Empfänger entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt.

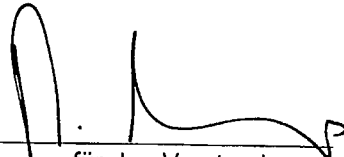
§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Beschlossen am 25.02.2011


Protokollführung


Vorsitzende/r


für den Vorstand